



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. April 2012
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0249 (NLE)**

**14764/11
ADD 28**

**WTO 329
AMLAT 84
SERVICES 96
COMER 193**

GESETZGEBUNGS AKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

1. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit ihrer zuständigen Behörden für die Anwendung und Überwachung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung ist, und unterstreichen ihre Zusage, mögliche einschlägige Probleme zu bekämpfen.

2. Hat eine Vertragspartei auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit im Zusammenhang mit den in diesem Übereinkommen gewährten Präferenzen festgestellt, so kann sie die Anwendung der Präferenzregelung für die von der Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit betroffenen Erzeugnisse nach diesem Anhang vorübergehend aussetzen; die betroffenen Erzeugnisse müssen einen bestimmten Ursprung haben und derselben zolltariflichen Einreihung unterliegen.

3. Eine Verweigerung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Sinne dieses Anhangs liegt vor,
 - a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse nach Artikel 31 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) wiederholt nicht erfüllt wurde;

- b) wenn die Überprüfung der Ursprungsnachweise nach Artikel 31 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) und/oder die Mitteilung des Ergebnisses wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert wurde;
- c) wenn die Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme mit den Beamten der ausführenden Vertragspartei an Ortsterminen in der ausführenden Vertragspartei zur Prüfung des Ursprungs der Erzeugnisse, wenn von der einführenden Vertragspartei angefragt, wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert wurde.

4. Die vorübergehende Aussetzung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Vertragspartei, die auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit festgestellt hat, bringt das Thema im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ zur Sprache und notifiziert ihre Feststellungen zusammen mit den objektiven Informationen unverzüglich dem Handelsausschuss. Diese Vertragspartei nimmt auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Feststellungen Konsultationen im Handelsausschuss auf, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

- b) Haben die Vertragsparteien nach Buchstabe a Konsultationen im Handelsausschuss aufgenommen, aber innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die notifizierende Vertragspartei die Anwendung der Präferenzregelung für die von der Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit betroffenen Erzeugnisse vorübergehend aussetzen.
 - c) Die vorübergehende Aussetzung gilt für höchstens sechs Monate; sie kann verlängert werden, falls die Bedingungen fortbestehen, die zur Aussetzung führten; die vorübergehende Aussetzung und ihre Verlängerung sind dem Handelsausschuss unverzüglich zu notifizieren und sind Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Handelsausschuss, insbesondere um sie zu beenden, sobald die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind.
5. Sobald eine Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung vorübergehend aussetzt, können die Vertragsparteien die Einleitung des Streitbeilegungsmechanismus nach Titel XII dieses Übereinkommens beantragen. In diesem Fall ersetzen die in Absatz 4 Buchstabe a festgesetzten Konsultationsstufen die Konsultationsstufen nach Artikel 301 dieses Übereinkommens, sofern die Bedingungen nach Absatz 9 des genannten Artikels erfüllt sind¹.

¹ Für die Zwecke dieses Absatzes ist die Verweisung in Artikel 301 Absatz 9 auf einen Unterausschuss als Verweisung auf den Handelsausschuss zu verstehen.

LANDWIRTSCHAFTSBEZOGENE SCHUTZMAßNAHMEN

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

Betroffene Waren und Auslöseeinfuhrmengen

Für die Zwecke von Artikel 29 des Übereinkommens sind die Waren der Europäischen Union, die einer landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme unterliegen, sowie die aggregierten Auslösemengen für jede dieser Waren im Folgenden ausgeführt:

Abbaustufe LP1:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
04021010 04021090 04022111 04022119 04022191 04022199		
	Inkrafttreten	Pro-rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	5 280
	2	5 760
	3	6 240
	4	6 720
	5	7 200
	6	7 680
	7	8 160
	8	8 640
	9	9 120
	10	9 600
	11	10 080
	12	10 560
	13	11 040
	14	11 520
	15	12 000
	16	12 480
	17	12 960

Abbaustufe LP2:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
04022911 04022919 04022991 04022999 04029110 04029190 04029990		
	Inkrafttreten	Pro-Rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	660
	2	720
	3	780
	4	840
	5	900
	6	960
	7	1 020
	8	1 080
	9	1 140
	10	1 200
	11	1 260
	12	1 320

Abbaustufe LS:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
04041010 04041090 04049000		
	Inkrafttreten	Pro-Rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	3 300
	2	3 600
	3	3 900
	4	4 200
	5	4 500
	6	4 800
	7	5 100
	8	5 400
	9	5 700
	10	6 000
	11	6 300
	12	6 600

Abbaustufe Q:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
04062000 04063000 04064000 04069040 04069050 04069060 04069090		
	Inkrafttreten	Pro-Rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	3 049
	2	3 326
	3	3 604
	4	3 881
	5	4 158
	6	4 435
	7	4 712
	8	4 990
	9	5 267
	10	5 544
	11	5 821
	12	6 098
	13	6 376
	14	6 653
	15	6 930
	16	7 207
	17	7 484

Abbaustufe LM:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in t)
19011010 19011091 19011099		
	Inkrafttreten	Pro-Rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	1 452
	2	1 584
	3	1 716
	4	1 848
	5	1 980
	6	2 112
	7	2 244
	8	2 376
	9	2 508
	10	2 640
	11	2 772
	12	2 904
	13	3 036
	14	3 168
	15	3 300
	16	3 432
	17	3 564

ABSCHNITT B

PERU

1. Peru kann eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach Artikel 29 dieses Übereinkommens auf die in diesem Anhang aufgeführten Waren anwenden, sofern die Einfuhrmenge die Menge des für das entsprechende Jahr in Anhang I Anlage 1 Abschnitt C (Stufenpläne für den Zollabbau) festgesetzten Zollkontingents um 10 Prozent übertrifft.
2. Für die Position 1601 kann Peru eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme anwenden, sofern die Einfuhrmenge 400 Tonnen überschreitet. Diese Menge wird jährlich um 40 Tonnen erhöht.

NAN07 2010	Warenbezeichnung
0203110000	FLEISCH VON SCHWEINEN, ALS GANZE ODER HALBE TIERKÖRPER, FRISCH ODER GEKÜHLT
0203120000	SCHINKEN ODER SCHULTERN UND TEILE DAVON, VON SCHWEINEN, MIT KNOCHEN, FRISCH ODER GEKÜHLT
0203190000	ANDERES FLEISCH VON SCHWEINEN, FRISCH ODER GEKÜHLT
0203210000	FLEISCH VON SCHWEINEN, ALS GANZE ODER HALBE TIERKÖRPER, GEFROREN
0203220000	SCHINKEN ODER SCHULTERN UND TEILE DAVON, VON SCHWEINEN, MIT KNOCHEN, GEFROREN
0203290000	ANDERES FLEISCH VON SCHWEINEN, GEFROREN
0402101000	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETT GEHALT VON 1,5 GHT ODER WENIGER, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 2,5 KG ODER WENIGER
0402109000	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETT GEHALT VON 1,5 GHT ODER WENIGER, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2,5 KG

NAN07 2010	Warenbezeichnung
0402211100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 2,5 KG ODER WENIGER
0402211900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2,5 KG
0402219100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT BIS 26 GHT IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 2,5 KG ODER WENIGER
0402219900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT BIS 26 GHT IN DER TROCKENMASSE, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2,5 KG
0402291100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 2,5 KG ODER WENIGER
0402291900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON 26 GHT ODER MEHR IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2,5 KG
0402299100	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT BIS 26 GHT IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON 2,5 KG ODER WENIGER

NAN07 2010	Warenbezeichnung
0402299900	MILCH UND RAHM, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON MEHR ALS 1,5 GHT BIS 26 GHT IN DER TROCKENMASSE, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON MEHR ALS 2,5 KG
0402911000	KONDENSMILCH
0402919000	ANDERE MILCH ODER ANDERER RAHM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN
0402991000	KONDENSMILCH
0402999000	ANDERE MILCH ODER ANDERER RAHM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN
0406100000	FRISCHKÄSE (NICHT GEREIFTER KÄSE), EINSCHLIESSLICH MOLKENKÄSE, UND QUARK/TOPFEN
0406200000	KÄSE ALLER ARTEN, GERIEBEN ODER IN PULVERFORM
0406300000	SCHMELZKÄSE, WEDER GERIEBEN NOCH IN PULVERFORM
0406400000	BLAUSCHIMMELKÄSE
0406904000	KÄSE MIT EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON WENIGER ALS 50 GHT
0406905000	KÄSE MIT EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON WENIGSTENS 50 GHT BIS 56 GHT
0406906000	KÄSE MIT EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON WENIGSTENS 56 GHT BIS 69 GHT
0406909000	ANDERE KÄSE
1601000000	WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, AUS FLEISCH, SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN ODER BLUT; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER ERZEUGNISSE

GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- „ersuchende Behörde“ eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen auf der Grundlage dieses Anhangs stellt;
- „Zollrecht“ die Gesamtheit der im Gebiet einer Vertragspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- „Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts einer Vertragspartei;

- „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen, und gegebenenfalls, sofern die Rechtsvorschriften der Vertragspartei dies vorsieht, alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare juristische Person betreffen;
- „ersuchte Behörde“ eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen auf der Grundlage dieses Anhangs gerichtet wird.

ARTIKEL 2

Geltungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Anhang festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Anhangs betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Anhangs zuständig sind. Dies lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt und umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmen.

- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter diesen Anhang.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.
- (2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,
- a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens,
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

- (3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von
- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,
 - b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
 - c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
 - d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie ihrerseits erhaltene Erkenntnisse weitergeben über

- a) Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für eine andere Vertragspartei von Interesse sein könnten,
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden,
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind,
- d) natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,
- e) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

ARTIKEL 5

Zustellung und Bekanntgabe

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zustellung von Schriftstücken oder die Bekanntgabe von Entscheidungen, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.
- (2) Das Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken oder um Bekanntgabe von Entscheidungen ist schriftlich auf Spanisch oder auf Englisch zu stellen, je nachdem welche Sprache von der ersuchten Behörde zugelassen ist.

ARTIKEL 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

- (1) Ersuchen nach diesem Anhang sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, um den Ersuchen entsprechen zu können. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, diese werden jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt.

- (2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
- a) ersuchende Behörde,
 - b) Maßnahme, um die ersucht wird,
 - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
 - d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, und
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.
- (3) Ersuchen sind einem unterzeichnenden Andenstaat in Spanisch oder Englisch vorzulegen und im Falle der EU-Vertragspartei in derjenigen dieser Sprachen, die von der ersuchten Behörde zugelassen ist.
- (4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Anforderungen des Absätze 2 und 3, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der betroffenen Vertragspartei angeordnet werden.

ARTIKEL 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Ermittlungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
- (3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können mit Zustimmung der ersuchten Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen sowie nach deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Büros der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 anderen betroffenen Behörde sachdienliche Auskünfte im Rahmen einer Untersuchung zur Ermittlung einer festgestellten oder vermuteten Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht einholen.
- (4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen betroffenen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen anwesend sein.

ARTIKEL 8

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Amtshilfeersuchen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien, Berichte und dergleichen bei.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Auskünfte können auch in elektronischer Form vorgelegt werden.
- (3) Die nach diesem Anhang vorgelegten Schriftstücke benötigen außer der Bescheinigung, der Beglaubigung oder einer sonstigen Beurkundung durch die zuständige Verwaltungsbehörde keine weitere amtliche Bestätigung und gelten als authentisch.

ARTIKEL 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Anhang
 - a) die Souveränität eines unterzeichnenden Andenstaats oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte,
 - b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2,
 - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde oder
 - d) gegen die Verfassung oder gegen die jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen würde.

- (2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen könnte. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

- (3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Es steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde, wie sie auf ein solches Ersuchen reagiert.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 10

Informationsaustausch und Datenschutz

- (1) Die Auskünfte nach diesem Anhang, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Solche Auskünfte unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Behörden der EU-Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte.

- (3) Eine Vertragspartei kann die Übermittlung der von einer anderen Vertragspartei ersuchten Auskünfte verweigern, wenn diese nicht im Einklang mit Absatz 2 handelte.
- (4) Die Verwendung der nach diesem Anhang erhaltenen Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Anhangs. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Anhang erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.
- (5) Nach diesem Anhang erhaltene Auskünfte dürfen nur für die Zwecke der Anwendung dieses Anhangs verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, welche die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

ARTIKEL 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter diesen Anhang fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

ARTIKEL 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Anhangs anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind, soweit angemessen, Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

ARTIKEL 13

Durchführung

- (1) Die Durchführung dieses Anhangs wird der Zollbehörde oder einer anderen zuständigen vom betroffenen unterzeichnenden Andenstaat benannten Behörde einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und, soweit angemessen, den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Behörden treffen alle für die Anwendung dieses Anhangs erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung. Sie können den zuständigen Stellen die Ausarbeitung ergänzender Instrumente für die Anwendung dieses Anhangs empfehlen.
- (3) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die nach diesem Anhang erlassen werden.

ARTIKEL 14

Andere Übereinkünfte

- (1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - a) lässt dieser Anhang die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften oder Konventionen unberührt,
 - b) gilt dieser Anhang als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem unterzeichnenden Andenstaat geschlossen worden sind oder geschlossen werden könnten und
 - c) lässt dieser Anhang die Vorschriften der Europäischen Union über den Austausch von nach diesem Anhang erhaltenen Auskünften, die für die Europäische Union von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Anhangs den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem unterzeichnenden Andenstaat geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Anhangs unvereinbar sind.

- (3) Die Vertragsparteien nehmen zur Klärung von Fragen zur Anwendbarkeit dieses Anhangs Konsultationen in dem nach Artikel 68 dieses Übereinkommens eingerichteten Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln" auf.

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

ANLAGE 1

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

1. Zuständige Behörden der EU-Vertragspartei

Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrolle zuständig. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle der Ausfuhren nach Kolumbien und/oder Peru sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Kontrolle der Herstellungsbedingungen und -verfahren, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen und der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen), mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Vorschriften der einführenden Vertragspartei eingehalten werden, verantwortlich.
- b) Im Falle der Einfuhren aus Kolumbien und/oder Peru sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Kontrolle der Einhaltung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union durch derartige Einfuhren verantwortlich.

- c) Die Europäische Kommission ist für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle und Prüfung von Kontrollsystemen und die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Vorschriften in der Europäischen Union einheitlich angewandt werden, zuständig.

2. Zuständige Behörden Kolumbiens

Die Kontrolle und Überwachung erfolgt gemeinsam durch das *Instituto Colombiano Agropecuario* (im Folgenden "ICA") und das *Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos* (im Folgenden "INVIMA"), gemäß den Zuständigkeiten, die den beiden Einrichtungen kraft Gesetzes zugewiesen wurden. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle von Ausfuhren in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind ICA und INVIMA für die Überwachung und Kontrolle gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Bedingungen und Verfahren, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen und der Ausstellung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Vorschriften der einführenden Vertragspartei eingehalten werden, verantwortlich.
- b) Im Falle von Einfuhren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Kolumbien sind ICA und INVIMA für die Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der geltenden Einfuhrbedingungen, einschließlich der Kontrollen und der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Einfuhranforderungen Kolumbiens durch die Einfuhren eingehalten werden, verantwortlich.

- c) Im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten sind ICA und INVIMA für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle und die Prüfung von Kontrollsystemen zuständig.

3. Zuständige Behörden Perus

Die folgenden Behörden Perus sind für Veterinärwesen und Pflanzenschutz zuständig:

- a) *Servicio Nacional de Sanidad Agraria* (im Folgenden "SENASA"),
- b) *Dirección General de Salud Ambiental* (im Folgenden "DIGESA"),
- c) Ministerio de Salud,
- d) *Instituto Tecnológico Pesquero* (im Folgenden "ITP"),
- e) Ministerio de Comercio Exterior y Turismo (im Folgenden "MINCETUR").

ANLAGE 2

ANFORDERUNGEN UND VORSCHRIFTEN FÜR DIE ZULASSUNG VON BETRIEBEN FÜR ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS

1. Die zuständige Behörde der einführenden Vertragspartei stellt eine Liste der zugelassenen Betriebe auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.
2. Es gelten die folgenden Anforderungen und Verfahren für die Zulassung:
 - a) Die Einfuhr des betreffenden tierischen Erzeugnisses aus der ausführenden Vertragspartei muss von der zuständigen Behörde der einführenden Vertragspartei genehmigt worden sein. Diese Genehmigung umfasst die für die betroffenen Erzeugnisse geltenden Einfuhrbedingungen und Zertifizierungspflichten.
 - b) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei genehmigt die Betriebe, die Ausfuhren tätigen wollen, und bietet der einführenden Vertragspartei zufrieden stellende gesundheitspolizeiliche Garantien dafür, dass diese Betriebe die einschlägigen Anforderungen der einführenden Vertragspartei einhalten.
 - c) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss die – tatsächlich wirksame – Befugnis haben, die Ausfuhrgenehmigung eines Betriebs auszusetzen oder zu widerrufen, falls die einschlägigen Anforderungen der einführenden Vertragspartei nicht eingehalten werden.

- d) Die einführende Vertragspartei kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegebenenfalls Prüfungen nach Artikel 93 dieses Übereinkommens vornehmen.
- e) Die Prüfungen nach Buchstabe d betreffen die Struktur, die Organisation und die Befugnisse der zuständigen Behörde, die für die Genehmigung der Betriebe und die von der zuständigen Behörde ausstellbaren gesundheitspolizeilichen Garantien zur Einhaltung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei zuständig ist.
- f) Im Rahmen der Prüfungen nach Buchstabe d können Kontrollbesuche in einer repräsentativen Anzahl von Betrieben durchgeführt werden, die auf der/den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Liste/Listen stehen.
- g) Angesichts der spezifischen Struktur und der Befugnisverteilung in der EU-Vertragspartei können die in der EU-Vertragspartei durchgeführten Prüfungen nach Buchstabe d einzelne Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen.
- h) Anhand der Ergebnisse der Prüfungen nach Buchstabe d kann die einführende Vertragspartei die Liste der Betriebe gegebenenfalls ändern.

3. Die Zulassung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gilt zunächst nur für die folgenden Betriebstypen:
- a) alle Betriebe für frisches Fleisch einheimischer Arten,
 - b) alle Betriebe für frisches Fleisch von Wild (Jagd-/Zuchtwild),
 - c) alle Betriebe für Geflügelfleisch,
 - d) alle Betriebe für Fleischerzeugnisse aller Arten,
 - e) alle Betriebe für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr (z. B. Därme, Fleischzubereitungen, Hackfleisch/Faschiertes),
 - f) alle Betriebe für Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr und
 - g) Verarbeitungsbetriebe und Fabriksschiffe/Gefrierschiffe für Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr, einschließlich zweischaligen Weichtieren und Krebstieren.

ANLAGE 3

LEITLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG PRÜFUNGEN

Prüfungen können in Form von Buchprüfungen oder Kontrollen vor Ort durchgeführt werden.

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- der „Geprüfte“ die Vertragspartei, bei der die Prüfung durchgeführt wird,
- der „Prüfer“ die Vertragspartei, welche die Prüfung durchführt.

1. Allgemeine Grundsätze der Prüfungen

- a) Die Prüfungen werden nach den Bestimmungen dieser Anlage in Zusammenarbeit zwischen dem Prüfer und dem Geprüften durchgeführt.

- b) Die Prüfungen dienen der Kontrolle der Effizienz der Kontrollen des Geprüften und nicht der Zurückweisung von einzelnen Tieren, Tiergruppen, Sendungen von Lebensmittelbetrieben oder einzelnen Posten von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen. Wird dabei eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Tieren, Pflanzen oder Menschen festgestellt, so schafft der Geprüfte sofort Abhilfe. In dem Verfahren können die einschlägigen Rechts- und Durchführungsvorschriften, das Endergebnis, das Niveau der Einhaltung und anschließende Abhilfemaßnahmen untersucht werden.
- c) Die Häufigkeit der Prüfungen ist von der vergangenen Leistung abhängig zu machen. Eine geringe Leistung führt zu häufigeren Prüfungen. Ist die Leistung nicht zufriedenstellend, muss sie vom Geprüften zur Zufriedenheit des Prüfers verbessert werden.
- d) Die Prüfungen und die auf ihnen beruhenden Entscheidungen müssen transparent und kohärent sein.

2. Grundsätze für den Prüfer

Die Prüfer erarbeiten einen Plan, möglichst nach anerkannten internationalen Normen, der folgende Punkte umfasst:

- a) das Thema, die Tiefe und der Umfang der Prüfung,

- b) den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung mit einem Zeitplan bis zur und einschließlich der Vorlage des Abschlussberichts,
- c) die Sprache bzw. die Sprachen, in der bzw. in denen die Prüfung vorgenommen und der Bericht abgefasst wird,
- d) die Namen der Prüfer und, sofern es sich um eine Prüfergruppe handelt, des Gruppenleiters; für die Prüfung spezialisierter Systeme und Programme können spezialisierte berufliche Fähigkeiten verlangt werden, und
- e) gegebenenfalls einen Zeitplan für Treffen mit den zuständigen Beamten und für Besuche bei Betrieben oder Einrichtungen; die zu besuchenden Betriebe oder Einrichtungen brauchen nicht im Voraus angegeben zu werden.

Es besteht die Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses durch den Prüfer nach Maßgabe der Bestimmungen über die Informationsfreiheit. Interessenkonflikte sind zu vermeiden.

3. Grundsätze für den Geprüften

Zur Erleichterung der Prüfung gelten für Maßnahmen des Geprüften folgende Grundsätze:

- a) Der Geprüfte hat uneingeschränkt mit dem Prüfer zusammenzuarbeiten und für diese Aufgabe zuständige Bedienstete zu benennen; die Zusammenarbeit kann beispielsweise Folgendes umfassen:
 - i) Zugang zu allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen,
 - ii) Zugang zu Programmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und einschlägigen Aufzeichnungen und Unterlagen,
 - iii) Zugang zu Buchprüfungs- und Kontrollberichten,
 - iv) Zugang zu Unterlagen über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen und
 - v) Erleichterung des Zugangs zu Betrieben.

- b) Um dem Prüfer gegenüber nachweisen zu können, dass die Normen in kohärenter Weise und einheitlich erfüllt werden, hat der Geprüfte ein entsprechendes Programm durchzuführen, über das Unterlagen vorliegen müssen.

4. Verfahren

a) Eröffnungssitzung

Die Vertreter der beiden Vertragsparteien halten eine Eröffnungssitzung ab. In dieser Sitzung hat der Prüfer die Aufgabe, den Prüfungsplan zu überprüfen und zu bestätigen, dass angemessene Mittel und Unterlagen sowie alles sonst für die Durchführung der Prüfung Erforderliche vorhanden ist.

b) Überprüfung der Unterlagen

Darunter können die Überprüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen nach Absatz 3 Buchstabe a, der Strukturen und der Kompetenzen des Geprüften sowie aller einschlägigen Änderungen der Kontroll- und -zertifizierungssysteme seit Inkrafttreten dieses Übereinkommens bzw. seit der letzten Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Teile des Kontroll- und Zertifizierungssystems für Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse fallen. Dies kann auch die Prüfung der einschlägigen Kontroll- und Zertifizierungsaufzeichnungen und -unterlagen einschließen.

c) Kontrollen vor Ort

- i) Für die Entscheidung zur Durchführung von Kontrollen vor Ort muss das von den relevanten Tieren, Pflanzen oder tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen ausgehende Risiko bewertet werden; dabei ist den folgenden Faktoren Rechnung zu tragen: Erfüllung der Anforderungen durch den Wirtschaftszweig bzw. die ausführende Vertragspartei in der Vergangenheit, Volumen der hergestellten und der eingeführten oder ausgeführten Erzeugnisse, Änderungen der Infrastruktur und der nationalen Kontroll- und Zertifizierungssysteme.
- ii) Eine Kontrolle vor Ort kann Besuche bei Produktions- und Herstellungsanlagen, Lebensmittelumschlag- und -lagereinrichtungen sowie Prüflabors zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben in den unter Buchstabe b genannten Unterlagen umfassen.

d) Nachkontrolle

Wird eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbehebung durchgeführt, so kann es ausreichen, nur die Aspekte zu kontrollieren, die korrekturbedürftig waren.

5. Arbeitsunterlagen

Für die Berichte über die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Buchprüfung sind so weit wie möglich Standardformblätter zu verwenden, um zu einem einheitlicheren, transparenteren und effizienteren Vorgehen zu gelangen. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollblätter mit den zu evaluierenden Punkten enthalten. Diese Kontrollblätter können Folgendes betreffen:

- a) Rechtsvorschriften,
- b) Aufbau und Arbeitsweise der Kontroll- und Zertifizierungsdienste,
- c) Einzelheiten zu Betrieben, Arbeitsverfahren, Gesundheitsstatistiken, Stichprobenpläne und Ergebnisse,
- d) Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der Rechtsvorschriften,
- e) Berichts- und Beschwerdeverfahren und
- f) Schulungsprogramme.

6. Abschlusssitzung

Die Vertreter der betroffenen Vertragsparteien halten eine Abschlusssitzung ab, an der gegebenenfalls auch die für die nationalen Kontroll- und Zertifizierungsprogramme zuständigen Beamten teilnehmen. In dieser Sitzung stellt der Prüfer die Ergebnisse der Prüfung vor. Die Informationen sind präzise und knapp darzulegen, damit die Schlussfolgerungen der Buchprüfung klar verständlich sind. Der Geprüfte stellt einen Aktionsplan für die Behebung etwaiger festgestellter Mängel auf, nach Möglichkeit mit Terminen für deren vollständige Durchführung.

7. Bericht

Ein Entwurf des Prüfungsberichts wird dem Geprüften binnen 45 Arbeitstagen nach der in Absatz 6 genannten Abschlusssitzung übermittelt. Der Geprüfte kann binnen 30 Arbeitstagen zum Berichtsentwurf Stellung nehmen. Die Bemerkungen des Geprüften werden dem Abschlussbericht beigelegt und gegebenenfalls in ihn einbezogen. Wird jedoch bei der Prüfung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen festgestellt, so wird der Geprüfte so schnell wie möglich unterrichtet, auf jeden Fall aber binnen 10 Arbeitstagen nach Abschluss der Prüfung.

ANLAGE 4

KONTAKTSTELLEN UND WEBSEITEN

A. Kontaktstellen

<p>Für die Europäische Union</p> <p>Europäische Kommission Anschrift: Rue de la Loi 200 – 1049 Brüssel, Belgien Tel + 322 2963314 Fax +322 2964286</p>
<p>Für Kolumbien</p> <p>Instituto Colombiano Agropecuario (ICA) Anschrift: Calle 37 N° 8-43 Edificio Colgas, Bogotá, D.C. – Kolumbien Tel +57 1 3203654 Fax +57 1 2324695 E-Mail: subgerencia.pecuaria@ica.gov.co</p>
<p>Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos (INVIMA) Anschrift: Carrera 68D N° 17 – 11/21, Bogotá, D.C. - Kolumbien Tel +57 1 2988700 E-Mail: invimagr@invima.gov.co</p>
<p>Ministerio de Comercio, Industria y Turismo Anschrift: Calle 28 N° 13 A - 15, piso 3° - Bogotá, D.C. – Kolumbien Tel +57 1 6064775</p>

<p>Für Peru</p> <p>SENASA</p> <p>Anschrift: Avenida la Molina N° 1915-Lima 12 – La Molina – Lima - Peru</p> <p>Tel +511 3133300</p> <p>Fax +511 3401486</p>
<p>DIGEMID</p> <p>Anschrift: Las Amapolas N° 350 Urbanización San Eugenio – Lince – Lima – Peru</p> <p>Tel +511 4428335, 4210146, 4210258</p> <p>Fax +511 4226404</p>
<p>ITP</p> <p>Anschrift: Carretera a Ventanilla Km. 5.2 - Callao – Peru</p> <p>Tel+511 5770116, 5770118</p> <p>Fax+511 5770908</p>
<p>MINCETUR</p> <p>Anschrift: Calle Uno Oeste N° 050, Urbanización Córpac, San Isido, Lima – Peru</p> <p>Tel +511 5136100, Durchwahlen 8020, 8021</p> <p>Fax +511 5136100, Durchwahl 8002</p> <p>E-Mail: webmaster@mincetur.gob.pe</p>

B. Kostenlose Websites

Für die Europäische Union http://europa.eu.int/comm/dgs/health_consumer/index_en.htm
Für Kolumbien www.ica.gov.co www.invima.gov.co www.mincomercio.gov.co
Für Peru www.senasa.gob.pe www.digesa.minsa.gob.pe www.itp.org.pe www.mincetur.gob.pe